



17. Sitzung vom 4. September 2018, Geschäft Nr. 284 auf Seite 596 im Protokoll
des Gemeinderates

**284 14.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Feuerpolizei / Anordnung generelles Feuerverbot mit Verbot des Ab-
brennen von Feuerwerk / Aufhebung / Verfügung des Gemeindepräsi-
denten vom 10. August 2018 / Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Das Feuerverbot musste rasch erlassen werden da die Gemeinderatssitzung vom 6. August 2018 mangels entscheidungsreifer Geschäfte ausgefallen ist. Aus diesem Grund wurde ein generelles Feuerverbot durch den Gemeindepräsidenten erlassen.

Verfügung des Gemeindepräsidenten

Ausgangslage

Mit Präsidialverfügung vom 30. Juli 2018 wurde gestützt auf §18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz für das gesamte Gemeindegebiet ein generelles Feuer- und Feuerwerksverbot erlassen, welches bis auf Widerruf gilt. Inzwischen hat sich die Gefahrensituation infolge der eingetretenen – wenn auch noch nicht ausgiebigen – Niederschläge sowie der Temperaturreduktion etwas entspannt. Gemäss Voraussagen von Meteo Schweiz ist in den kommenden Tagen unbeständiges Wetter mit Temperaturen unter 30°C zu erwarten.

Lagebeurteilung

In einer heutigen Lagebeurteilung kamen die Fachstäbe der Ereignisorganisationen der Städte Dübendorf und Uster übereinstimmend zum Schluss, dass sich die Lage wegen der anhaltenden Trockenheit zwar noch nicht normalisiert habe. Indessen habe sich das Brandrisiko soweit reduziert, dass eine Aufhebung des allgemeinen Feuerverbots im Freien vertretbar erscheine.

Erwägungen

Absolute Feuerverbote sind als letztes Mittel zur Entschärfung eines erheblichen Brandrisikos zurückhaltend, nur so lange wie nötig und nur unter der gesetzlichen Voraussetzung einer besonderen Gefährdungslage anzuordnen. Bleibt ein Feuerverbot zu lange in Kraft, besteht die Gefahr, dass die gewünschte Wirkung auf das Verhalten der Bevölkerung nachlässt. Beim Entscheid für den Erlass oder die Aufhebung eines Feuerverbots sind nebst einer Risikobeurteilung daher stets auch die sich gegenüberstehenden Interessen in die Erwägungen miteinzubeziehen, wobei der Bevölkerung, der Natur und den Sachwerten ein hoher Schutz zukommt.

Aufgrund der Einschätzungen der Gefahrenlage, welche auch von den kommunalen Sicherheitsdiensten geteilt wird, ist eine Aufhebung des absoluten Feuerverbots gerechtfertigt. Zwar hat sich die Situation in der Gemeinde Egg noch nicht vollständig normalisiert. Dazu wären anhaltende, flächendeckende und ergiebige Niederschläge nötig. Trotzdem liegt mit Ausnahme der Waldgebiete, die durch das kantonale Verbot geschützt bleiben, keine besondere Gefährdung mehr vor, wie sie für die Aufrechterhaltung des Feuerverbots gesetzlich vorgeschrieben ist. Das absolute Feuerverbot im Freien ist daher per Samstag, 11. August 2018 aufzuheben.



Gemäss Art. 25 der Polizeiverordnung Egg ist das Abbrennen von Feuerwerk, ausgenommen am Bundesfeiertag sowie an Sylvester ohne ausdrückliche Bewilligung verboten.

Da die Natur immer noch ein Feuchtigkeitsdefizit aufweist und auch in den kommenden Wochen noch einmal mit trockenen und warmen Perioden zu rechnen ist, soll die Bevölkerung gleichzeitig mit der Aufhebung des Feuerverbots über die allgemeinen Vorsichts- und Verhaltensregeln im Umgang mit offenem Feuer informiert werden.

Die Information und Kommunikation über den vorliegenden Entscheid sowie dessen amtliche Publikation ist mit dem Gemeindepräsidentenverbands des Bezirks Uster abzusprechen und zu koordinieren.

Der Gemeindepräsident beschliesst:

1. Die Präsidialverfügung vom 30. Juli 2018 mit dem absoluten Feuerverbot im Freien sowie dem Abbrennverbot für Feuerwerk auf dem Gemeindegebiet von Egg wird mit Wirkung ab Samstag, 11. August 2018, 12:00 Uhr aufgehoben.
2. Die Bevölkerung wird weiterhin zur Vorsicht im Umgang mit Feuer und zu folgenden Verhaltensmassnahmen angehalten:
 - 2.1 Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen (auch nicht im Garten): allfälligen Funkenwurf sofort löschen.
 - 2.2 Vor dem Verlassen einer Feuerstelle Flammen und Glut vollständig löschen.
 - 2.3 Feuer nur in genügendem Abstand zu Gebäuden, Getreidefeldern, Gebüsch und Waldrändern entfachen.
 - 2.4 Fest eingerichtete Feuerstellen benutzen.
 - 2.5 Keine brennenden Raucherwaren fortwerfen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht des Kantons Zürich, Selnastrasse 32, 8001 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Mitglieder des Gemeinderats
 - alle Verwaltungsabteilungen
 - Feuerwehrkommando Egg
 - Kantonspolizei Zürich, Kasernenstrasse 29, 8021 Zürich
 - Bezirksgemeinden
 - 14.01

rru



Erwägungen

Die Verfügung des Gemeindepräsidenten vom 10. August 2018 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verfügung des Gemeindepräsidenten vom 10. August 2018 betreffend Aufhebung des Feuerverbotes wird zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
Präsidiales
- 14.01

kmo

8132 Egg

Versand: - 7. SEP. 2018

Gemeinderat Egg

Der Vizepräsident:

Markus Ramsauer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin